

ERKLÄRUNGEN ZUM SUISA- WAHRNEHMUNGSVERTRAG

Der Wahrnehmungsvertrag in Verbindung mit den Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen (AWB) ist das wichtigste Bindeglied zwischen der SUISA und ihren Mitgliedern. In diesem Merkblatt werden wesentliche Bestimmungen des Vertrages und der AWBs erläutert.

Allgemeines

Der Wahrnehmungsvertrag ist ein Grundelement für die Wahrnehmung bestimmter Urheberrechte durch die SUISA. Der Vertrag basiert grösstenteils auf den Vorschriften des Obligationenrechts über den Auftrag (Art. 394 ff. OR).

Die Einzelheiten und die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind in den Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen, die integrierender Bestandteil des Wahrnehmungsvertrages sind, erläutert.

Die SUISA informiert Sie fristgerecht über Änderungen in den Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen. Sind Sie **mit den neuen Bedingungen nicht einverstanden**, können Sie den Vertrag innert 90 Tagen seit Zustellung auf das Datum des Inkrafttretens der neuen Bedingungen **kündigen**.

Einzelne Bestimmungen der Wahrnehmungsbedingungen

Ziffer 1 Zweck des Wahrnehmungsvertrages

Mit dem Abschluss dieses Vertrages beauftragen Sie die SUISA, wichtige vermögensrechtliche Urheberrechte in der Schweiz und im Ausland (über die Schwestergesellschaften) treuhänderisch zu verwalten.

Ziffer 2 In der Regel alle Werke des Urhebers/der Urheberin bzw. des Verlages

Der Vertrag umfasst **ohne Ausnahme** alle Werke, die Sie als Urheber/in geschaffen haben oder die Sie schaffen werden bzw. deren Rechte Sie als Verlag erworben haben oder erwerben werden. Bereits anderweitig getroffene Verfügungen müssen der SUISA bei Vertragsabschluss schriftlich mitgeteilt werden. Diese Bestimmung schliesst eine Vertretung „à la carte“ aus. Sie ist unvereinbar mit den Anforderungen der kollektiven Wahrnehmung. Es können dagegen bestimmte Rechte vom Vertrag ausgenommen wer-

den (Ziffer C des Wahrnehmungsvertrages; Erben: Ziffer D).

Ziffer 3.1 Die nichtdramatischen Musikwerke

Der Vertrag bezieht sich auf alle nichtdramatischen musikalischen Werke im Gegensatz zu den dramatisch-musikalischen Werken wie Opern, Musicals etc. Letztere werden in der Regel als „grosse Rechte“ bezeichnet und werden nicht von der SUISA wahrgenommen.

Ziffer 3.2 Die einzelnen an die SUISA abgetretenen Urheberrechte

Diese Ziffer stellt einen Kernpunkt des Vertrags dar. Für Sie selbst wie auch für die SUISA ist es entscheidend zu wissen, welche Rechte an Ihren musikalischen Werken Sie an die SUISA zur Wahrnehmung abtreten. Die Umschreibung der abgetretenen Rechte entspricht inhaltlich und redaktionell dem heute gültigen Urheberrechtsgesetz (URG).

Das URG gewährt den Urhebern/Urheberinnen verschiedene Rechte, um ihnen die Verwaltung ihrer Werke sicherzustellen. Dabei handelt es sich um

- **ausschliessliche Rechte**, welche es dem/r Urheber/in gestatten, diese oder jene Werkverwendung zu erlauben oder zu verbieten (Recht der öffentlichen Aufführung, Senderecht etc.)
- **ausschliessliche Rechte**, welche allerdings zwingend der **kollektiven Verwertung** durch eine Verwertungsgesellschaft unterstellt sind (öffentlicher Empfang gesendeter Werke, Weitersendung gesendeter Werke)
- einfache **Vergütungsansprüche**. In diesem Fall können die Rechtsinhaber/innen eine Verwendung ihrer Werke nicht verbieten, haben jedoch einen Anspruch auf Vergütung (Vermietrecht, Vergütungsanspruch für die Herstellung von Kopien zum Eigengebrauch).

Der/die Urheber/in kann sich in jedem Fall gegen eine Entstellung des Werkes oder bei Persönlichkeitsverletzungen auch dann selbst wehren, wenn er/sie die Rechte an die SUISA zur Wahrnehmung abgetreten hat.

Ziffer 3.5 Von der Abtretung an die SUIZA ausgenommene Rechte

Sie können einzelne Rechte von der kollektiven Verwaltung der Urheberrechte durch die SUIZA ausnehmen. Aus technischen Gründen sind die Ausnahmen nur als „Pakete“ möglich, wie sie im Wahrnehmungsvertrag unter Ziffer C (Erben: Ziffer D) vorgesehen sind. Diese **Ausnahmen beziehen sich auf alle Ihre Werke**, ein Vorbehalt bezüglich einzelner Werke kann nicht angebracht werden.

Wenn Sie eine Rechtegruppe ausnehmen, übernehmen Sie die Verwaltung dieser Rechte selbst. Das bedeutet auch, dass Sie den gesamten Markt selbst überwachen müssen. Sie können für die Wahrnehmung dieser Rechtegruppe auch einer anderen Urheberrechtsgesellschaft beitreten. Eine Mehrfachmitgliedschaft bei verschiedenen Gesellschaften ist möglich.

Ziffer 3.7 Wahrnehmung des Synchronisationsrechts

Eine Definition von Natur und Inhalt des Synchronisationsrechts hat sich nicht nur in der Schweiz sondern auch im Ausland als schwierig erwiesen. In einigen Ländern wird dieses Recht nicht anerkannt. Wir verstehen unter dem Begriff „Synchronisationsrecht“ das Recht, ein musikalisches Werk mit einem anderen Werk, sei es literarisch, grafisch, audiovisuell etc. zu verbinden. Im deutschsprachigen Raum wird im Zusammenhang mit einer Verbindung mit audiovisuellen Werken auch der Begriff „Filmherstellungsrecht“ gebraucht.

Das Synchronisationsrecht ist ein ausschliessliches Recht der Rechtsinhaber/innen. Daher nimmt die SUIZA dieses Recht nur wahr, wenn der/die Urheber/in sie explizit mit der Wahrnehmung dieses Rechtes beauftragt. Diese Regelung ermöglicht Ihnen eine individuelle Handhabung der Synchronisationsrechte.

In einzelnen Situationen können Sie das Synchronisationsrecht nicht selbst verwalten:

- Bei der Verwendung von Production-Music-Katalogen. Dies aus dem einfachen Grund, da solche Kataloge gerade zu Vertonungszwecken hergestellt werden.
- Bei der Musikverwendung durch ein Sendeunternehmen zwecks Sendung von Radio- und Fernsehprogrammen. Sendeunternehmen, insbesondere das Fernsehen, benötigen das Synchronisationsrecht für ihre laufende Sendetätigkeit. Für die Herstellung von Werbespots und Sponsoring-Billboards ist jedoch die Zustimmung des Rechtsinhabers erforderlich.
- Bei der nicht-kommerziellen Verwendung von Musikwerken für audiovisuelle Werke, die von End-

nutzern/Endnutzerinnen eines Online-Sharing-Dienstes (soziale Netzwerke, User-Generated-Content-Plattformen usw.) für das Teilen von Online-Inhalten hergestellt und auf dem Dienst hochgeladen werden.

Ziffer 4.2 Länderausnahmen

Unter Ziffer D des Wahrnehmungsvertrages (Erben/Erbinen: Ziffer E) können Sie einzelne Länder (Territorien) von der Rechtswahrnehmung durch die SUIZA ausnehmen. Diese **Ausnahmen beziehen sich auf alle Ihre Werke und auf alle Rechte**, ein Vorbehalt bezüglich einzelner Werke oder einzelner Rechte kann nicht angebracht werden.

Wenn Sie ein Land ausnehmen, übernehmen Sie die Verwaltung Ihrer Urheberrechte in diesem Land selbst. Das bedeutet, dass Sie den Markt dieses Landes selbst überwachen müssen. Sie können für die Wahrnehmung Ihrer Rechte in diesem Land auch einer anderen Urheberrechtsgesellschaft beitreten. Eine Mehrfachmitgliedschaft bei verschiedenen Gesellschaften ist möglich.

Ziffer 6.3 Verwendung der Angaben (Datenschutz)

Die SUIZA darf Angaben über Urheber/innen, Berechtigte und Werke weitergeben, soweit sie zur Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Dies schliesst auch die Bekämpfung der Piraterie und die Förderung des musikalischen Repertoires ein. Personenbezogene Daten werden von der SUIZA nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn mit Ihrer Zustimmung oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung.

Noch Fragen?

Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Mitgliederabteilung sowie der Rechtsdienst selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Tel. : 044 485 68 20

E-Mail : membership@suisa.ch